

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Seeland

vom 14. Mai 2001 (Stand am 14. April 2008)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Kirchlicher Bezirk Seeland" sind gemäss Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999² die nachfolgend genannten Kirchgemeinden zu einem kirchlichen Bezirk ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen:

Gemeinden

Amt Erlach:

- Erlach-Tschugg
- Gampelen-Gals
- Ins
- Siselen-Finsterhennen
- Vinelz-Lüscherz

Amt Nidau:

- Bürglen
- Gottstatt
- Ligerz
- Nidau
- Sutz
- Täuffelen
- Twann - Tüscherz - Alfermée

Art. 2 Auftrag

¹ Der Zusammenschluss zum kirchlichen Bezirk hat zum Auftrag, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft innerhalb des Bezirkes zu fördern.

² Die Organe des kirchlichen Bezirkes unterstützen die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für die Verwirklichung gemeinsamer Anliegen im Bezirk und die Beteiligung an den Aufgaben der Gesamtkirche.

II. Organe

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Organe des kirchlichen Bezirkes sind:

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

- a) die Bezirkssynode (Abgeordnetenversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) das Dekanat,
- d) die Kontrollstelle.

² Die Mitglieder des Vorstandes, des Dekanates und der Kontrollstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich, es gilt keine Amtszeitbeschränkung.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, des Dekanates und der Kontrollstelle sind soweit es die Sache verlangt, der Schweigepflicht unterstellt.

⁴ Für die Sitzungen haben die Mitglieder des Dekanats und der Kontrollstelle Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Spesen der Vorstandsmitglieder übernimmt der Bezirk.

Art. 4 Bezirkssynode

¹ Die Kirchgemeinden entsenden ihre Vertreter in die Bezirkssynode nach folgendem Schlüssel:

Jede Kirchgemeinde erhält vorweg drei Stimmen, dazu pro je tausend Mitglieder eine zusätzliche Stimme zugesprochen, wobei Restzahlen von über fünfhundert eine weitere Stimme ergeben.

Bündelung der Stimmkraft:

² Die Kirchgemeinden können für jede Sitzung der Bezirksynode

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

Art. 5 Weisungen

¹ Mindestens ein Abgeordneter sollte dem Kirchgemeinderat angehören.

² Die Kirchgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

³ Erteilt eine Kirchgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Bezirkssynode auf den Kirchgemeinderat über.

⁴ Die Mitglieder der kantonalen Kirchensynode des Bezirks gehören der Bezirkssynode mit beratender Stimme und Antragsrecht ebenfalls an.

Beratende Stimme und Antragsrecht hat zudem:

Die Regionalpfarrerin / der Regionalpfarrer.

Sie sind bei den Gemeindeabgeordneten nicht mitzuzählen.

⁵ Die Bezirkssynode versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr.

Ihre Einberufung durch den Vorstand hat mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum und unter Bekanntgabe der Traktanden an die Kirchgemeinden, die Pfarrämter (inkl. Regionalpfarramt) und die Mitglieder der kantonalen Kirchensynode zu erfolgen. Die Versammlungen der Bezirkssynode sind öffentlich.

⁶ Organisation und Verhandlungsgang der Abgeordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung der Bezirkssynode geregelt.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Seeland.

Die Präsidentin oder der Präsident des Pfarrvereins Seeland nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Der Vorsitz des Vorstandes und der Bezirkssynode nimmt im zweijährigen Turnus eine Kirchgemeinde ein. Die Reihenfolge ist durch den Vorstand festzulegen und durch die Bezirkssynode zu bestätigen.

³ Der Vorstand ist Vollzugsorgan und vertritt den kirchlichen Bezirk nach aussen. Vorberatung und Antragstellung in äussern Kirchenangelegenheiten bleiben der kantonalen Kirchensynode und dem Synodalrat vorbehalten (Art. 66 KG³).

⁴ Die Vorstandsmitglieder dürfen zugleich als Vertreter ihrer Kirchgemeinde und als Abgeordnete in der Bezirkssynode die Stimmkraft der Kirchgemeinde vertreten.

⁵ Organisation und Verhandlungsgang des Vorstandes werden durch eine von der Bezirkssynode genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

Art. 7 Dekanat

¹ Das Dekanat besteht aus drei Personen, eines davon ist Pfarrerin oder Pfarrer.

² Dekanatsmitglieder sind weder Abgeordnete der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder.

³ Das Dekanat steht im Fall von Konflikten den Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen.

⁴ Die Mitglieder des Dekanates achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

³ Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11).

Art. 8 Kontrollstelle

Die Bezirkssynode wählt zwei Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Bezirkes und legt zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen Bericht vor. Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

III. Aufgaben und Befugnisse der Bezirkssynode

Art. 9

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes, diese üben dieselben Ämter auch in der Bezirkssynode aus,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der drei Mitglieder des Dekanates,
- d) Wahl der Kontrollstelle,
- e) Wahl von Kommissionen,
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kommissionen, Institutionen und Beauftragten,
- g) Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung des Kirchlichen Bezirks. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr,
- h) Festsetzung der Beiträge der Kirchgemeinden,
- i) Entlastung des Vorstandes,
- k) Erlass und Änderung des Reglements und weiterer Erlasse des Kirchlichen Bezirks,
- l) Übernahme der von den landeskirchlichen Organen zugewiesenen Aufgaben,
- m) Festlegen von Entschädigungen.

Art. 10

Die Bezirkssynode kann zudem folgende weiteren Aufgaben übernehmen:

- a) Durchführung von Bezirkstagen, Kursen und anderen Veranstaltungen.
- b) Dienste, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen und den innerkirchlichen Bedürfnissen des Bezirks entsprechen.

Die Bezirkssynode kann für die Erfüllung solcher Dienste auch Unter- und Kleinregionen bilden und beauftragen.

IV. *Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes*

Art. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung der Bezirkssynode und Aufstellen der Traktandenliste, Information der Kirchgemeinden / Abgeordneten,
- b) Abfassen von Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung des Kirchlichen Bezirks und Entgegennahme aller Berichte der Organe und Mitarbeiter,
- c) Kreditbewilligungen:
 1. im Rahmen des Voranschlages,
 2. für einmalige Ausgaben und Nachkredite Fr. 2.000.-,
 3. für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 500.--,
- d) Berichterstattung zuhanden des Tätigkeitsberichtes des Synodalrates,
- e) Vernehmlassung im Auftrag des Synodalrates,
- f) Repräsentationspflicht,
- g) Beteiligung an Aufgaben der Gesamtkirche,
- h) Vertretung regionaler Anliegen bei kirchlichen Behörden,
- i) Besprechung einschlägiger Geschäfte der kantonalen Kirchensynode (im Beisein der Synodalen im Bezirk),
- k) Koordination der Aufgaben von Oekumene, Mission und Entwicklungsfragen,
- l) Erledigung aller übriger Geschäfte des kirchlichen Bezirks, die nach Gesetz und Reglement nicht einem andern Organ vorbehalten sind,
- m) Weitere Aufgaben, die nicht anderweitig geregelt sind,
- n) Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die kantonale Kirchensynode,
- o) Vorschlagsrecht für die Mitglieder ständiger Kommissionen und Wahl der Mitglieder der zeitlich befristet wirkenden Kommissionen,
- p) Bearbeiten von Anträgen des Dekanates,
- q) Beauftragung eines Sekretärs und eines Kassiers, auch in Personalunion.

V. *Kommissionen*

Art. 12 Kommissionen

¹ Durch die Bezirkssynode oder deren Vorstand können Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen eingesetzt werden.

² Sie werden gewählt:

- Ständige Kommissionen auf Antrag des Vorstandes durch die Bezirkssynode,
- Zeitlich befristet tätige Kommissionen können durch den Vorstand eingesetzt werden.

³ Wiederwahlen erfolgen durch die Bezirkssynode.

IV. *Finanzen*

Art. 13 Grundsatz

Zur Bestreitung der Ausgaben für seine Verwaltung und die Durchführung seiner Aufgaben dienen dem kirchlichen Bezirk folgende Mittel:

- a) Beiträge der Kirchgemeinden,
- b) Beiträge der kirchlichen Zentralkasse,
- c) Zuwendungen, Geschenke sowie Kollekten für bestimmte Zwecke.

Art. 14 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Zur Teilfinanzierung seiner Aufgaben erhebt der Kirchliche Bezirk Beiträge von den ihm zugehörenden Kirchgemeinden.

² Die Beiträge der Kirchgemeinden an den Kirchlichen Bezirk werden auf der gleichen Grundlage berechnet wie die Beiträge an die Zentralkasse⁴.

³ Die Bezirkssynode setzt deren Höhe jährlich zuhanden des Bezirksbudgets auf Antrag des Vorstandes fest.

VII. *Sonderbestimmungen*

Art. 15 Aufsicht

¹ Über seine Tätigkeit erstattet der kirchliche Bezirk dem Synodalrat jährlich einen Bericht. Dieser ist der Kirchenschreiberei bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres einzureichen.

² Im übrigen gilt die allgemeine Aufsichtspflicht des Synodalrates.

Art. 16⁵ Wahlen in Kirchensynode

¹ Entsprechend der Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungszahl wird der Bezirk, der gleichzeitig Wahlkreis ist, in vier Regionen eingeteilt. Diesen steht das Recht zu, aus ihrem Gebiet Wahlvorschläge für die kantonale

⁴ Vgl. KES 61.110.

⁵ Korrektur von Art. 16 Abs. 1 gemäss Beschluss der Bezirkssynode vom 27. Mai 2002.

Kirchensynode einzureichen.

- 1. Region: Die Kirchgemeinden Bürglen, Gottstatt, Ligerz; Twann - Tüscherz - Alfermée, Täuffelen mit 5 Vorschlägen
- 2. Region: Die Kirchgemeinden Ins, Siselen-Finsterhennen mit 1 Vorschlag
- 3. Region: Die Kirchgemeinden Erlach-Tschugg, Gampelen-Gals, Vinelz-Lüscherz mit 1 Vorschlag
- 4. Region: Die Kirchgemeinden Nidau, Sutz mit 3 Vorschlägen

² Für die übrigen Sitze der ersten Region rotiert das Vorschlagsrecht sukzessive unter allen fünf Kirchgemeinden dieser Region. In den Regionen 2 und 3 stehen die Vorschlagsrechte den Kirchgemeinden ebenfalls rotierend zu. In der Region 4 sprechen sich die beiden Kirchgemeinden über die Sitzverteilung miteinander ab. Die Kirchgemeinde Sutz ist periodisch zu berücksichtigen.

³ Bei der Rotation ist darauf zu achten, dass bei jeder Vakanz diejenigen Kirchgemeinden die ersten Vorschläge machen können, die vorher keine, bzw. während längerer Zeit keine Vertretung in der Kantonalen Synode hatten, für Bürglen in diesem Sinne keine zweite Vertretung.

⁴ Auf jeden Fall müssen aus dem gesamten Wahlkreis immer Vertreter aus ländlichen Gebieten vorgeschlagen werden, die in der Lage sind, auch die Belange derjenigen ländlichen Kirchgemeinden zu vertreten, die gerade keine Abordnung in der Kantonalen Kirchensynode haben. Die Kirchgemeinden mit Rebbau und Fremdenverkehr kommen durch Rotation jeweils zum Zuge. Soweit möglich, sollen bei den Vorschlägen beide Geschlechter, alle Altersgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Theologen und Laien berücksichtigt werden.

⁵ Der Bezirksvorstand setzt jeweils den Termin fest, bis zu welchem die Kirchgemeinderäte ihre Vorschläge dem Vorstand einzureichen haben und sucht auf dem Verhandlungsweg in den Regionen Unstimmigkeiten bei der Sitzverteilung innerhalb der Regionen oder bei den einzelnen Wahlvorschlägen zu beseitigen. Um zu vermeiden, dass einzelne Kirchgemeinden während längerer Zeit keine Vertretung haben, kann der Vorstand darauf verzichten, bisherige Synodevertreter zur Wiederwahl vorzuschlagen.

⁶ Auf diese Weise stellt der Vorstand die endgültig bereinigte Kandidatenliste mit neun Kandidaten für den ganzen Bezirk zuhanden des Regierungsstatthalters auf.

Art. 17 Information

¹ Die Abgeordneten der Bezirkssynode orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode. Er stellt ihnen zudem den Tätigkeitsbericht im Sinne von Art. 15 Abs. 1 zu.

³ Der Bezirksvorstand ist dafür besorgt, dass die Öffentlichkeit in angemessener Weise über die Beschlüsse und die Tätigkeit des Bezirks informiert wird.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement sowie allfällige spätere Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) Der Vernehmlassung der Kirchgemeinden des Bezirks, welchen hierfür eine Frist von drei Monaten einzuräumen ist.
- b) Der Annahme durch die Bezirkssynode
- c) Der Genehmigung durch den Synodalrat.

Der Vorstand setzt hierauf das Datum des Inkrafttretens fest.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes wird das Reglement vom 21. April 1979 und die später erlassenen Änderungen des Reglementes ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 14. Mai 2001.

Genehmigt vom Synodalrat am 8. August 2001.

Teilrevision anlässlich der Bezirkssynode vom 14. April 2008.

NAMENS DER BEZIRKSSYNODE

Der Präsident:

Der Sekretär/die Sekretärin:

Genehmigt vom Synodalrat am 18. Juni 2008.

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

Am 14. April 2008 geändert in Art. 3; Art. 6; Art. 9; Art. 11; Art. 16.